

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG230190 vom 27. März 2024

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2024-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG230190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG230190)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG230190 du 27 mars 2024

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG230190 del 27 marzo 2024

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat ent- weder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

#### E. 1.2

Das Gericht entscheidet grundsätzlich über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht oder wenn es den Beschuldigten frei- spricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird demgegenüber auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklä- gerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklä- gerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet, diese freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs.

- 64 - 2 lit. a-d StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnis- mässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach ent- scheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

#### E. 1.3

Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraus- setzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammen- hang und Verschulden. Als schädigendes Ereignis sind die strafbaren Handlungen zu betrachten.

#### E. 1.4

Nach Art. 47 OR kann das Gericht dem Opfer einer Straftat unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zu- sprechen. Der Zweck der Genugtuungssumme besteht darin, durch eine schaden- ersatzunabhängige Geldleistung einen gewissen Ausgleich für den erlittenen phy- sischen und / oder seelischen Schmerz zu schaffen (BREHM, Berner Kommentar, Das Obligationenrecht, Band VI, N 9 zu Art. 47 OR). Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswir- kungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der

Grad des Verschuldens des Schädigers, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (BGE 132 II 117, E. 2.3.3). Zudem sind bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages auch die subjektive Empfindlichkeit des Geschädigten sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend er in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung betroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (BGer 6S.232/2003, E. 2.1). Die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur abschätzen (BGE 132 II 117, E. 2.3.3). Das Gericht hat nach Billigkeit zu entscheiden. Praxisgemäss steht dem Gericht ein eigener, weiter Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht hat eine Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben abgelehnt. Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Das schliesst aber den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne von Richtwerten nicht aus (BGE 127 IV 215, E. 2e).

- 65 - Nach der heute üblichen Zwei-Phasen-Methode ist in einer ersten Phase in objektiver Weise ein Basisbetrag als Orientierungspunkt festzulegen. In einer zweiten Phase ist dann in Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles durch das Gericht die konkrete Genugtuungssumme festzusetzen. Die erhöhenden und reduzierenden Elemente können sich sodann aus dem Schadensereignis, aus der Intensität der zerstörten Beziehung oder aus den übrigen Begleitumständen ergeben (GURZELER, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, S. 268). 2. Schadenersatz Wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehende Ziffer I. 3.) hat sich die Geschädigte als Privatklägerin konstituiert (act. 20/2). Sie stellte schriftlich eine Schadenersatzforderung im Umfang von CHF 2'670.–. Dies entspricht den in der Anklage beschriebenen gestohlenen Wertgegenständen. Diese Schadenersatzforderung wurde vom Beschuldigten ausdrücklich anerkannt (act. 70 S. 35; act. 73 S. 1), weshalb der Beschuldigte zu verpflichten ist, der Privatklägerin Schadenersatz von CHF 2'670.– zu bezahlen. 3. Genugtuung

#### **E. 1.4.1**

Was die Tatkomponente betrifft, so sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Tatmittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, sowie die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 47 N 7 ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (TRECHSEL/THOMMEN, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], StGB PK, N 21 zu Art. 47 mit weiteren Hinweisen). Die Tatkomponente weist somit eine objektive sowie eine subjektive Seite auf.

#### **E. 1.4.2**

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Täters, insbesondere allfällige Vorstrafen und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen sowie dessen Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 47 N 14, mit weiteren Hinweisen). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann

- 45 - ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen, letztere Reduktion allerdings nur bei Vorliegen eines ausgesprochen vorbildlichen Nachtatverhaltens, wozu ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an aus eigenem Antrieb zählt. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu senken (BGE 118 IV 349; BGE 121 IV 205).

### **E. 1.5**

Bei einem vollendeten Versuch ist das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs als verschuldensunabhängige Tatkomponente obligatorisch strafmindernd zu berücksichtigen. Das Mass der Minderung hängt unter anderem von der Nähe des Taterfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1.b; OGer ZH SB130461, E. III). 2. Strafraumen und Straftat

### **E. 1.6**

Nach Durchführung der Hauptverhandlung erging das nachfolgende Urteil, welches gleichentags mündlich eröffnet, summarisch begründet und den Parteien im Dispositiv übergeben wurde (act. 74, Prot. S. 18). Am 5. April 2024 meldeten sowohl die amtliche Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung gegen das Urteil an (act. 79 und act. 80).

- 7 -

## **E. 2**

Amtliche Verteidigung Es liegt ein Fall einer notwendigen Verteidigung vor (Art. 130 lit. a, b und d StPO). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich wurde dem Beschuldigten Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger bestellt (act. 36/2).

### **E. 2.1**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich I vom 23. November 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. 73068776 lagernden Gegenstände sind dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben und andernfalls nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. zur Vernichtung zu überlassen: - Mobiltelefon iPhone 7 in Schutzhülle (Asservat-Nr. A015'601'544), - Mobiltelefon Samsung (Asservat-Nr. A015'601'555), - SIM-Karte Sunrise (Asservat-Nr. A015'601'566), - SIM-Kartenhülle (Asservat-Nr. A015'601'588).

#### **E. 2.1.1**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen nach Art. 112 ff. StGB erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter

- 29 - fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Hat der Täter alle subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert, ohne alle objektiven Tatbestandsmerkmale zu erfüllen, liegt ein Versuch im Sinne von Art. 22 StGB vor (vgl. OFK/StGB-DONATSCH, Art. 22 N 2 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 2.1.2**

Vorliegend hat die Privatklägerin die Tat glücklicherweise überlebt, weshalb es am Erfolg, namentlich dem Todeseintritt, fehlt und deshalb von vorherein – unabhängig von der noch vorzunehmenden rechtlichen Qualifikation – von einem versuchten Tötungsdelikt

auszugehen ist. Indes ist in objektiver Hinsicht dennoch erforderlich, dass das Handeln des Täters hätte zum Tod führen können, was vorliegend ohne Weiteres zu bejahen ist. Gemäss erstelltem Sachverhalt würgte der Beschuldigte die Privatklägerin zwei Mal, wobei er trotz offensichtlicher Zeichen, dass die Privatklägerin sich in akuter Lebensgefahr befand, erst dann damit aufhörte, als er seitens der Privatklägerin keine Reaktion mehr wahrnehmen konnte. Es ist gestellt, dass die Privatklägerin sich durch die ihr zugefügte Halskompression über längere Zeit in akuter Lebensgefahr befand. Es ist damit einzig dem Zufall zu verdanken, dass die Privatklägerin nicht an einem sauerstoffmangelbedingten, tödlichen Hirnschaden verstarb. Es ist dabei von einem vollendeten Versuch auszugehen. Das Handeln des Beschuldigten wäre ohne Weiteres geeignet gewesen, den Tod der Privatklägerin zu bewirken. Der Erfolgseintritt blieb ohne sein Zutun, sondern rein zufällig, aus. Er hielt nicht von sich aus inne bzw. wegen der Gegenwehr der Privatklägerin, sondern erst, als sie regungslos war.

### **E. 2.1.3**

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Vorsätzlich handelt, wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt. Direkter Vorsatz ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichts gegeben, wenn der Täter den deliktischen Erfolg, mag ihm dieser auch gleichgültig oder sogar unerwünscht sein, als notwendige Folge oder als Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks in seinen Entschluss miteinbezogen hat. Der Erfolg braucht nicht das vom Täter erstrebte Ziel zu sein. Es genügt, dass er mitgewollt ist (BGE 119 IV 193; BGer 6B\_352/2011).

Eventualvorsatz liegt dann vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm

- 30 - abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich der Richter – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Nach der Rechtsprechung darf er vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt die Rechtsprechung unter anderem auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung.

### **E. 2.1.4**

Zur Prüfung des subjektiven Tatbestands wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen zum subjektiven Sachverhalt verwiesen, da die dort behandelten Fragen eng mit der rechtlichen Würdigung verknüpft sind (vgl. vorstehende Ziff. II. 5.4). Nach dem Ausgeführten ist zu Gunsten des Beschuldigten nicht davon auszugehen, dass der Tod der Privatklägerin nicht vom direkten Vorsatz des Beschuldigten erfasst war. Immerhin nahm er aber die Möglichkeit des Todes der Privatklägerin zur Erreichung des verfolgten Zwecks – der Beraubung der bewussten Privatklägerin – zumindest in Kauf und handelte damit auf jeden Fall eventualvorsätzlich.

### **E. 2.1.5**

Der Beschuldigte erfüllte den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, was anlässlich der Hauptverhandlung auch von der amtlichen Verteidigung anerkannt wurde (act. 73 S. 8 f.).

## E. 2.2

Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180626-073 lagernden DNA-Spuren, Spureenträger sowie Fotografien sind der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung zu überlassen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO hat die beschuldigte Person bei Verurteilung die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Regel folgt der Annahme, dass bei strafrechtlichem Verschulden in der Regel ohne Weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte beschuldigte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat. 2. In Berücksichtigung des Aufwandes für das gerichtliche Verfahren ist die Gerichtsgebühr auf CHF 6'000.– festzusetzen, wobei die Gerichtskasse auch über die weiteren Verfahrenskosten Rechnung stellt. 3. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechts-

- 69 - vertretung der Privatklägerin, sind dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin sind zufolge offensichtlicher Uneinbringlichkeit in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 425 StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit ■ Art. 22 Abs. 1 StGB, des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie ■ des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungs- ■ anlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 11 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 879 Tage durch Auslieferungshaft, Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten während des Strafvollzugs im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung einer psychischen Störung) angeordnet. 5. Vom Widerruf des bedingten Strafvollzuges der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Q.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2018 ausgefallten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.– wird abgesehen. 6. Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. a und lit. c StGB für die Dauer von 10 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz verwiesen.

- 70 - Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. 7. a) Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin den Betrag in der Höhe von CHF 2'670.– als Schadenersatz zu bezahlen. b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin den Betrag in der Höhe von CHF 30'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich I vom 23. November 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. 73068776 lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. zur Vernichtung überlassen: Mobiltelefon iPhone 7 in Schutzhülle (Asservat-Nr. A015'601'544), ■ Mobiltelefon Samsung (Asservat-Nr. A015'601'555), ■ SIM-Karte Sunrise (Asservat-Nr. A015'601'566), ■ SIM-Kartenhülle

(Asservat-Nr. A015'601'588). ■ 9. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180626- 073 lagernden DNA-Spuren, Spurenläger sowie Fotografien werden der La- gerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung über- lassen.

- 71 - 10. Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: CHF 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 5'000.00 Gebür für das Vorverfahren CHF 32'927.95 Auslagen (Gutachten) CHF 5'400.00 Telefonkontrolle CHF 650.00 Auslagen Polizei CHF 810.00 Entschädigung Dolmetscher CHF 36'279.40 Akonto amtliche Verteidigung (RA Dr. iur. X.\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und Mwst; bereits entschädigt) CHF 11'140.50 Restzahlung amtliche Verteidigung (RA Dr. iur. X.\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und Mwst) CHF 2'198.70 Akonto unentgeltliche Rechtsvertretung der Privat- klägerin (RA lic. iur. Y.\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und Mwst; bereits entschädigt) CHF 9'551.95 Restzahlung unentgeltliche Rechtsvertretung der Privat- klägerin (RA lic. iur. Y.\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und Mwst). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

### **E. 2.2.1**

Nachdem die Voraussetzungen für eine versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt sind, ist nachfolgend zu prüfen, ob allenfalls der qualifi- zierte Tatbestand des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB zur Anwen-

- 31 - dung gelangt. Gemäss Art. 112 StGB macht sich des Mordes schuldig, wer besonders skrupellos handelt, namentlich wenn der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind.

### **E. 2.2.2**

Mord zeichnet sich nach der Rechtsprechung durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese müssen nicht (alle) erfüllt sein, um Mord anzunehmen. Sie sollen vermeiden helfen, dass allein auf die Generalklausel abgestellt werden muss. Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit ergeben. Als Mörder qualifiziert werden soll jener Tätertyp, der sich besonders skrupellos, d.h. gemütskalt, mit einer Gesinnung von krassestem und primitivstem Egoismus, aus besonders gemeinem und niederträchtigem An- trieb und weitgehend ohne soziale Regungen zur Verfolgung seiner eigenen Inter- essen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat. Eine be- sondere Skrupellosigkeit kann beispielsweise entfallen, wenn das Tatmotiv einfühl- bar und nicht krass egoistisch war, so etwa wenn die Tat durch eine schwere Kon- fliktsituation ausgelöst wurde. Für Mord typische Fälle sind die Tötung eines Men- schen zum Zwecke des Raubes, Tötungen aus religiösem oder politischem Fana- tismus oder aus Geringschätzung (BGE 127 IV 10 ff., 13 f.; BGE 120 IV 265 ff., 274, je m.w.H.). Zu den besonders verwerflichen Beweggründen zählen die Habgier, wenn die Tö- tung eines Menschen zum Zwecke des Raubes bzw. Diebstahls dient (BSK StGB- SCHWARZENEGGER, Art. 112 N 10). Für die Qualifizierung der Straftat als Mord ist ausreichend, dass die Tötung im Rahmen der Durchführung eines Raubüberfalles

stattgefunden hat, wobei für die juristische Beschaffenheit der Tat unwesentlich ist, ob der Räuber vor, während oder unmittelbar nach Aneignung der Beute getötet hat. Unwesentlich ist auch, ob der Täter ohne besonderen Grund oder aus Furcht vor einer wirklichen oder vermuteten Gegenwehr des Opfers oder auch aus einem

- 32 - anderen Grund getötet hat. Die besonders verwerfliche Gesinnung oder besondere Gefährlichkeit des Täters ergibt sich aus dem Sachverhalt selbst; nämlich insofern als er, um sich anlässlich des Raubüberfalles das Geld des Opfers zu verschaffen, nicht davor zurückschreckte, dieses auch zu töten (BGE 115 IV 42 E. 2).

### **E. 2.2.3**

Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Antrag zusammengefasst damit, dass das Tatmotiv des Beschuldigten besonders verwerflich sei, da der Tötungsversuch aus finanziellen Gründen und damit aus Habgier erfolgt sei. Dieses Verhalten sei laut Lehre und Rechtsprechung unstrittig als Mord zu bezeichnen (act. 71 S. 6).

### **E. 2.2.4**

Die amtliche Verteidigung hob im Rahmen der rechtlichen Würdigung erneut hervor, dass sich der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt in einer verzweifelten Situation befunden habe, da die Beziehung zu seiner Freundin in die Brüche gegangen sei, er sich finanziell in grossen Schwierigkeiten befunden habe und unter Schizophrenie gelitten habe, wodurch er sein Verhalten kaum mehr kontrollieren könne. Gegen die Qualifikation als Mord spreche der Umstand, dass der Beschuldigte in erster Linie die Widerstandsunfähigkeit des Opfers erreichen wolle. Der Beschuldigte habe nicht kaltblütig gehandelt, da er trotz allem noch soziale Regungen gezeigt und das Opfer in Seitenlage gebracht habe, um ein Ersticken zu verhindern. Mordindizien könnten zwar nicht in Abrede gestellt werden, allerdings sei der Mordtatbestand vorliegend nicht zur Anwendung zu bringen, da jede Tötung, oder der Versuch dazu, gemäss Bundesgericht bereits als äusserst verwerflich einzustufen sei (act. 73 S. 8 f.).

### **E. 2.2.5**

Gemäss erstelltem Sachverhalt beabsichtigte der Beschuldigte zunächst, mit der Privatklägerin Sex zu haben und mit ihr zu reden. Als er das Apartment dann verliess und zurück zur Baustelle ging, sei ihm jedoch die Idee gekommen, dass die Privatklägerin eventuell viel Geld besitzen könnte (act. 29/4 F/A 3 f.). Als er sich vor dem Angriff auf der Toilette aufgehalten habe, habe er sich schliesslich überlegt, dass er die Privatklägerin in den Würgegriff nehmen könne, damit diese eine Zeit lang bewusstlos sei, um in dieser Zeit ihre Wertgegenstände mitzunehmen (act. 29/4 F/A 13). Entgegen den Aussagen des Beschuldigten, dass er keinen Plan gehabt habe und die Handlungen spontan erfolgt seien (act. 29/4 F/A 7), ergibt sich

- 33 - aus dem erstellten Sachverhalt, dass der Beschuldigte sich bereits bei der Baustelle überlegt hatte, die Privatklägerin zu bestehlen und später auf der Toilette auch die Art und Weise des Vorgehens geplant hatte. Es kann entsprechend nicht von einer affektgesteuerten Tat ausgegangen werden, sondern der Beschuldigte hatte im Vorfeld der Tat mehrmals die Möglichkeit, den Tatentschluss sowie das Vorgehen zu überdenken. Die Handlungen des Beschuldigten sind damit als kaltblütig und berechnend einzustufen, auch weil er seinen Entschluss beim zweiten Würgen noch bekräftigte.

### **E. 2.2.6**

Aus den Aussagen und dem Verhalten des Beschuldigten ist klar erkennbar, dass der Beschuldigte die Tat mit der Absicht beging, sich an den Wertgegenständen der Privatklägerin zu bereichern. Auch das psychiatrische Ergänzungsgutachten vom 28. September 2023 kam zum Schluss, dass der Beschuldigte die Tat mit dem Motiv der Bereicherung beging (act. 40/18/12/14 S. 34). Der Beschuldigte verfolgte damit ein rein egoistisches Motiv und nahm selbst den Tod der Privatklägerin in Kauf, um sich zu bereichern, womit er eine besonders ausgeprägte Geringschätzung für das Leben der Privatklägerin zum Ausdruck brachte. Hinzu kommt, dass er es nicht bei einem Würgevorgang belies, sondern – nachdem die Privatklägerin wieder zu sich gekommen war – sie gleich nochmals bis zur Bewusstlosigkeit würgte. In jenem Moment wäre es ihm aber ohne weiteres möglich gewesen, die Handtasche der Privatklägerin samt Inhalt zu packen und damit schnellstmöglich das Apartment zu verlassen, oder ohne Beute die Flucht zu ergreifen. Die Privatklägerin hätte infolge ihrer Benommenheit und körperlichen Unterlegenheit keine Chance gehabt, ihm zu folgen. Er bestätigte den Entschluss zur Beraubung in Wiederholung der brutalen Gewalt mit Würgen bis zur Regungslosigkeit der Privatklägerin.

#### **E. 2.2.7**

Auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist als ausserordentlich kaltblütig zu qualifizieren. Mit dem Zeigefinger der bewusstlos am Boden liegenden – in der Wahrnehmung des Beschuldigten für tot gehaltenen – Privatklägerin, entspernte er noch die gestohlenen Mobiltelefone, um sich daraus einen weiteren Profit zu verschaffen (act. 29/5 F/A 40). Schliesslich manifestierte sich der Beweggrund der Habgier nochmals am nächsten Tag, als er mit den gestohlenen Bankkarten

- 34 - der Privatklägerin versuchte, Bargeld zu beziehen. Wenige Tage später verliess er das Land, hielt sich jahrelang in Brasilien auf und verdrängte die Gedanken, dass er die Privatklägerin vermeintlich getötet hatte

#### **E. 2.2.8**

Dass die Tötung der Privatklägerin nicht die primäre Absicht des Beschuldigten darstellte und er sie gemäss eigenen Aussagen noch in Seitenlage brachte, ändert nichts an den beschriebenen Qualifikationsmerkmalen. Entgegen der impliziten Ansicht der amtlichen Verteidigung kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Mord(-versuch) auch eventualvorsätzlich begangen werden. Dass der Täter den Tod des Opfers "nur" in Kauf nimmt, schliesst mithin nicht aus, dass die hinter der Tötung bzw. dem Tötungsversuch stehenden Beweggründe und der Zweck der Tat einer besonders krassen Geringschätzung menschlichen Lebens entspringen und besonders verwerflich sein können (BGE 112 IV 65 E. 3b; BGer 6B\_232/2012 E. 1.4.2, Urteil vom 8. März 2013).

#### **E. 2.2.9**

Der Beschuldigte führte (an sich zweimal) an der Privatklägerin die versuchte Tötung mit der Absicht der Bereicherung aus, womit nach der Rechtsprechung der besonders verwerfliche Beweggrund der Habgier und damit ein Qualifikationsgrund nach Art. 112 StGB gegeben ist. 3. Raub

#### **E. 2.3**

Die Anordnung einer Massnahme setzt in erster Linie die Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten voraus. Des Weiteren müssen die Erfolgsaussichten einer Massnahme

günstig sein, weshalb beim Beschuldigten sowohl Massnahmefähigkeit als auch Massnahmewilligkeit vorliegen müssen. Darüber hinaus hat die Massnahme geeignet zu sein (Art. 60 Abs. 2 StGB; in Bezug auf die ambulante Massnahme vgl. BSK StGB-HEER, Art. 63 N 24 ff.). Ist eine Massnahme von vornherein aussichtslos, fällt sie ausser Betracht. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts muss ein Mindestmass an Kooperation erwartet werden können. Im Einklang mit der forensisch-psychiatrischen Lehre sind an die Therapiewilligkeit aber nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen. Statt der Motivation sollte von der betroffenen Person in der Anfangsphase lediglich eine gewisse Motivierbarkeit verlangt werden (BGer 6B\_835/2017, E. 5.2.2, nicht publ. in: BGE 144 IV 176). Erstes Ziel einer Therapie kann durchaus die Schaffung von Einsicht und Therapiewilligkeit darstellen. Zu bedenken gilt es, dass eine mangelnde Einsicht gerade zum Krankheitsbild vieler Störungen dazugehört (BSK StGB-HEER, Art. 59 N 78 ff.; TRECHSEL/BORER, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Art. 59 StGB N 9) 3. Gutachten Vorliegend stehen dem Gericht die bereits erwähnten, von Prof. Dr. med. O. \_\_\_\_\_ verfassten, psychiatrischen Gutachten vom 31. August 2022 (act. 40/18/11) sowie das Ergänzungsgutachten vom 28. September 2023 als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung (act. 40/18/12/14). Mit Datum vom 4. März 2023 wurde zusätzlich eine Risikoabklärung des Beschuldigten durch lic. phil. R. \_\_\_\_\_ und lic. phil. S. \_\_\_\_\_ durchgeführt (act. 59). Ein Gutachten – als Grundvoraussetzung für die Anordnung einer Massnahme (vgl. Art. 56 Abs. 3 StGB) – liegt demnach vor. Im Folgenden ist insbesondere auf das Ergänzungsgutachten vom 28. September 2023 einzugehen, welches auf den aktuellen Erkenntnissen der psychiatrischen Begutachtung basiert.

- 56 - 4. Schwere psychische Störung im Zusammenhang mit der Anlasstat

## **E. 2.4**

Der Beschuldigte hat sich weiter des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, welcher mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis

- 46 - zu zehn Jahren zu bestrafen ist. Zudem hat sich der Beschuldigte eines versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, was mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. Angesichts der engen systematischen und zeitlichen Nähe zu den anderen Delikten sowie der offensichtlichen Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe rechtfertigt sich indes für dieses Delikt keine Geldstrafe mehr (Art. 41 StGB). Sowohl für den Raub als auch für den versuchten betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage wird daher die für den versuchten Mord festzusetzende Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen sein. 3. Einsatzstrafe für versuchten Mord

## **E. 3**

Grundsätze der Sachverhaltserstellung

### **E. 3.1**

Die Privatklägerin beantragt, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr eine Genugtuung von CHF 70'000.– zu bezahlen. Zur Begründung lässt die Privatklägerin zusammengefasst ausführen, sie könne sich an den Tathergang bis zu ihrer Bewusstlosigkeit gut erinnern. Der Beschuldigte habe sie zweimal bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Sie habe um ihr Leben kämpfen und dabei Todesangst ausstehen müssen. Nach der Tat sei sie erst nach

längerer Bewusstlosigkeit halb nackt, verletzt und um ihre Wertsachen und persönlichen Gegenstände beraubt wieder zu sich gekommen. Dass sie bereits nach rund vier Monaten wieder genesen sei und keine bleibenden körperlichen und – soweit sich dies gegenwärtig abschätzen lasse – auch keine psychischen Schäden davongetragen habe, sei ihrer ausserordentlichen physischen und psychischen Konstitution, ihrem starken Willen und purem Glück zu verdanken. Dieser positive Umstand mindere aber nicht das Erlebte und die Schmerzen, die sie erlitten habe. Sie werde nie mehr vergessen, was sie

- 66 - habe durchleiden müssen. Die erlittenen Verletzungen, die Schmerzen und die nicht einmal, sondern zweimal ausgestandene Todesangst würden eine Genugtuung im oberen Bereich rechtfertigen (act. 49, 52 und 72).

### **E. 3.2**

Der von der Privatklägerin durchlebte bzw. überlebte physische Übergriff des Beschuldigten und die physischen und psychischen Folgen der Tat sind durch die eingereichten ärztlichen Berichte, durch Fotografien sowie durch die Aussagen der Privatklägerin in der Untersuchung hinreichend belegt (vgl. act. 9/3-4; act. 11/1-2; act. 22/1; act. 30/1 und act. 32/1-3). Der Beschuldigte fügte der Privatklägerin offensichtlich widerrechtlich und schuldhaft einen erheblichen physischen und seelischen Schmerz zu. Eine Genugtuung ist somit grundsätzlich geschuldet. In Anbetracht der körperlichen und seelischen Verletzungen, welche der Beschuldigte der Privatklägerin zufügte, erscheint – mit Blick auf die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen – eine Basisgenugtuung von CHF 25'000.– als angemessen.

### **E. 3.3**

Erhöhend ins Gewicht fällt die Art und Weise der Tatausführung. Der körperlich klar überlegene Beschuldigte versetzte die Privatklägerin nicht einmal, sondern zweimal in die Lage panisch um ihr Leben zu kämpfen (act. 9/4 F/A 32 ff.). Die zweimalige Attacke war für die Privatklägerin nicht nur vom Erleben her, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht lebensbedrohlich. Dass sie den Angriff überlebt hat und diesen ohne erhebliche physische oder psychische Spätfolgen überwunden hat, ist nicht selbstverständlich. Die Privatklägerin wurde von einem ihr unbekanntem Menschen angegriffen, ohne dass sie mit ihrem Verhalten eine derartige Aktion des Beschuldigten auch nur ansatzweise provoziert hätte. Dies macht es einem Opfer umso schwerer, das Erlebte einzuordnen und zu verstehen. So hatte die Privatklägerin nach der Tat mit schlaflosen Nächten zu kämpfen und ging für einige Zeit nicht mehr auf die Strasse (vgl. act. 9/4 F/A 46 ff.). Für die Bemessung der Genugtuung fällt relativierend ins Gewicht, dass sich die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Opfers in Grenzen gehalten haben. Die Privatklägerin sagte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 5. Juni 2019 aus, dass die körperlichen Verletzungen nach einigen Wochen und die zunächst blutunterlaufenen Augen nach ca. 6 Wochen vollständig genesen seien. Auch die Sehstörungen seien nach einigen Tagen nicht

- 67 - mehr aufgetreten. Der Privatklägerin zufolge begab sie sich nach der Tat ins Universitätsspital Zürich, wo sie untersucht und für eine Nacht stationär hospitalisiert worden sei. Sie habe am Folgetag das Spital verlassen können und seither nie mehr einen Arzt besucht. Sie habe zwar darüber nachgedacht, psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen, Gespräche mit ihrer besten Freundin hätten dann jedoch ausgereicht (act. 9/4 F/A 32 ff.). Gut ein Jahr nach der Tat sagte die Privatklägerin aus, dass es ihr wieder einiges besser

gehe. Sie müsse noch ab und zu an den Vorfall denken, jedoch nicht mehr in der Regelmässigkeit, wie das zuvor der Fall gewesen sei. Sie werde diesen Vorfall vermutlich aber nie mehr vergessen können (act. 9/4 F/A 3 und 48 f.). Ein Selbstverschulden der Privatklägerin liegt nicht vor. Gestützt auf das Verschulden des Beschuldigten und unter Berücksichtigung der Folgen der Tat für die Privatklägerin überwiegen die die Basisgenugtuung erhöhenden die reduzierenden Elemente leicht. Entsprechend ist die Basisgenugtuung um CHF 5'000.– zu erhöhen.

### **E. 3.4**

Insgesamt erscheint daher eine Genugtuung von CHF 30'000.– angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VIII. Beschlagnahme / Sicherstellungen / Spuren  
1. Gegenstände und Vermögenswerte können als Beweismittel, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen, zur Rückgabe an den Geschädigten oder zwecks Einziehung beschlagnahmt werden (Art. 263 Abs. 1 StPO). Die Einziehung von deliktischen Gegenständen und Vermögenswerten richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 69 bis Art. 73 StGB: Sie können vernichtet oder unbrauchbar gemacht, dem Geschädigten oder Dritten ausgehändigt, zu Gunsten des Geschädigten verwendet oder als dem Staat verfallen erklärt werden. Das Gericht hat im Endentscheid bezüglich der im Vorverfahren beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte über die Rückgabe an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

- 68 - 2. Unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen ist über die beschlagnahmten Gegenstände, Spuren und Spurenräger wie folgt zu verfügen:

### **E. 3.5**

Eine einlässliche Abwägung der privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Wegweisung des Beschuldigten hat daher zu unterbleiben. Selbst wenn ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegen würde, würden die öffentlichen Interessen an der Wegweisung des Beschuldigten angesichts der schweren Delikte, womit er die öffentliche Sicherheit grob beeinträchtigte, die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz klar überwiegen.

### **E. 3.6**

Somit ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a und lit. c StGB eine Landesverweisung obligatorisch anzuordnen. Versehentlich wurde im ausgehändigten bzw. versandten Dispositiv nur die lit. a angeführt. Das Dispositiv ist im vorliegenden, vollständig begründeten Entscheid in Ziffer 6 mit der lit. c von Art. 66a Abs. 1 StGB zu vervollständigen (Art. 83 StPO).

- 62 - 4. Dauer der Landesverweisung

## **E. 4**

Beweismittel und Verwertbarkeit

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Die Dauer der Landesverweisung hat dabei verhältnismässig zu sein (vgl. DE WECK, in Migrationsrecht [Kommentar], SPESCHA/THÜR/BOLZLI/HRUSCHKA/ DE WECK [Hrsg.] N 38 zu Art. 66a StGB).

#### **E. 4.1.1**

Einleitend ist festzuhalten, dass dem Raub bei der vorliegenden Strafzumessung wenig eigenständige Bedeutung zukommt, da er das eigentliche Motiv für den versuchten Mord darstellt. Alle qualifizierenden Elemente sind grundsätzlich bereits im Mordtatbestand enthalten. Hervorzuheben ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin zweimal über längere Zeit würgte, um sie ohnmächtig und zum Widerstand unfähig zu machen. Durch diese intensive Gewaltanwendung nahm der Beschuldigte zur Durchführung des Raubes sogar den Tod der Privatklägerin in Kauf. In der Folge stahl er der Privatklägerin ihre Handtasche mit zwei Mobiltelefonen und diversen anderen Wertgegenständen. Der Gesamtwert der gestohlenen Gegenstände ist jedoch verhältnismässig gering.

#### **E. 4.1.2**

Der Beschuldigte wollte die Privatklägerin ausrauben, womit er direkt vorsätzlich handelte. Bei seinem Handeln ging es ihm einzig darum einen finanziellen Vorteil zu erlangen, die Tat war rein egoistisch motiviert. Wiederum ist die gutachterlich festgestellte, leicht verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen. Das Verschulden des Beschuldigten ist unter diesen Umständen insgesamt als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Für sich betrachtet wäre für den Raub (vor Bewertung der Täterkomponente) eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten auszusprechen. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 15 Monate zu erhöhen.

#### **E. 4.2**

Das Verschulden des Beschuldigten wurde als keinesfalls leicht (Mordversuch) bzw. als nicht mehr leicht (Raub) qualifiziert und die auszusprechende Freiheitsstrafe von elf Jahren liegt noch nicht im oberen Bereich des ordentlichen Strafrahmens. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gleich zwei Katalogtaten erfüllt hat, und dass es sich bei den vorliegend zu beurteilenden Delikten um schwere Straftaten handelt, welche eine langjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Folglich ist die Landesverweisung im mittleren Bereich der möglichen Dauer anzuordnen, so dass die Landesverweisung vorliegend für die Dauer von 10 Jahren auszusprechen ist. 5. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem

#### **E. 4.2.1**

Laut erstelltem Sachverhalt versuchte der Beschuldigte mit den Bankkarten der Privatklägerin mehrfach mittlere Beträge zu beziehen, was ihm aber aufgrund der fehlenden PIN-Codes nicht gelang. Da die Karten bereits gesperrt waren re-

- 49 - spektive der Beschuldigte die PIN-Codes nicht kannte, war der Eintritt des Erfolges von Anfang an unwahrscheinlich. Der Beschuldigte wollte sich durch die unberechtigten Bargeldbezüge bereichern und handelte damit direkt vorsätzlich. Es liegt ein vollendeter Versuch vor, der sich nur leicht verschuldensmindernd auswirkt.

#### **E. 4.2.2**

Das Verschulden ist nach dem Ausgeführten als leicht zu qualifizieren. Wie bereits ausgeführt, ist anstelle einer Freiheitsstrafe auch für das vorliegende Delikt eine Geldstrafe auszufällen. Für sich betrachtet wäre für den versuchten Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (vor Bewertung der Täterkomponente) eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten auszufällen. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 3 Monate zu erhöhen. 5. Fazit Tatkomponente Für die begangenen

Straftaten erscheint in Berücksichtigung des Tatverschuldens eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren und 2 Monaten angemessen. 6. Täterkomponente 6.1. Hinsichtlich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten lässt sich den Akten, insbesondere der Einvernahme vom 5. Januar 2022 (act. 29/3), dem ersten psychiatrischen Gutachten (act. 40/18/11 S. 33 ff.) und der Befragung der Person anlässlich der Hauptverhandlung (act. 70 S. 1 ff.) zusammengefasst Folgendes entnehmen: 6.1.1. Der Beschuldigte wurde am tt. Mai 1999 in Brasilien geboren. Dort wuchs er in eher ärmlichen Verhältnissen bei seinen Eltern und seinen Grosseltern auf. Seine Mutter hatte in seiner frühen Kindheit psychische Probleme, weshalb sie sich in einer Klinik behandeln liess und seinem Vater das Sorgerecht zugesprochen wurde. Zwischen den Eltern kam es immer wieder zu Streit und Gewalt. Im Jahr 2002 zog die Mutter in die Schweiz, wobei der Beschuldigte zusammen mit seinem Vater und den Grosseltern in Brasilien blieb und ab dem 6./7. Lebensjahr zusammen mit dem Vater, der Stiefmutter und später seiner Halbschwester zusammenwohnte. Nach seinen Angaben erlebte er in Brasilien eine schöne Kindheit. Es gab

- 50 - aber auch immer wieder Probleme und er erfuhr von seinen Bezugspersonen nicht die nötige Aufmerksamkeit. 6.1.2. Im Jahr 2012 verliess der Beschuldigte nach Abschluss der Grundschule im Alter von 13 Jahren sein Heimatland Brasilien, um in der Schweiz mit seiner Mutter, dem Stiefvater und seinem Halbbruder in I. \_\_\_\_\_ zu leben. Bei seiner Einreise in die Schweiz sprach er die Sprache nicht, konnte diese aber dank seines Sprachtalents bald erlernen. Mit seinem Stiefvater verstand er sich zu Beginn gut, mit der Zeit wurde das Verhältnis aber zunehmend konfliktbelastet. Allgemein kam es in der Familie viel zu Streit und auch immer wieder zu Gewalt zwischen seiner Mutter und dem Stiefvater. Anfangs erbrachte er in der Sekundarschule gute Leistungen und kam auch mit den Lehrern gut zurecht. Gegen Ende seiner Schulzeit zeigten sich allerdings erstmals depressive Verstimmungen und die schulischen Leistungen wurden schlechter. Hintergrund war dabei die Trennung von seiner ersten Freundin. Im Jahr 2015 schloss er die Sekundarschule ab. Nach dem Schulabschluss konnte er bei den P. \_\_\_\_\_ eine Lehrstelle als Produktmechaniker antreten. In dieser Zeit hatte er im Rahmen der Trennung von seiner zweiten Freundin erneut psychische Probleme. Darauf kam es bei der Arbeit zu einem Zwischenfall mit einem Zug, welcher von seinem Vorgesetzten als Selbstmordversuch gewertet wurde. Im gleichen Zeitraum kletterte er auf einen Baukran und drohte damit, sich das Leben zu nehmen. Aufgrund dieser beiden Zwischenfälle wurde der Beschuldigte kurzzeitig in einer psychiatrischen Klinik behandelt. Im Jahr 2017 brach er daraufhin die Lehre ab, worauf es zu einem Konflikt mit dem Stiefvater kam und er von zu Hause rausgeschmissen wurde. Daraufhin kam der Beschuldigte immer wieder bei Kollegen und deren Familien unter. Im April 2018 erhielt er ein Praktikum als Fitnessinstructor und konnte wieder zu seiner Mutter und seinem Stiefvater ziehen. Grundsätzlich bezeichnete der Beschuldigte die Zeit in der Schweiz als schwierig und erklärte, sich nie richtig wohlfühlt und rückblickend versagt zu haben. 6.1.3. Anfangs Juli 2018, mithin nur einige Tage nach dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall, kehrte der Beschuldigte über Malaga nach Brasilien zurück. Dort wohnte er zuerst wieder bei seinem Vater, zog aber nach einem Jahr zur Gross-

- 51 - Mutter, da er mit dem Vater nicht zurechtkam. Während seiner Zeit in Brasilien führte er verschiedenste Jobs aus, welche er aber nie länger als ein paar Monate halten konnte. Seinen Lebensunterhalt bestritt er immer mit eigenen Mitteln, eine offizielle Ausbildung schloss er jedoch nie ab. Im Oktober 2021 plante er in die Schweiz zu seiner Mutter

zurückzukehren, um hier eine Ausbildung zu machen. Beim Zwischenstopp in Portugal wurde er am 30. Oktober 2021 verhaftet und schliesslich in die Schweiz ausgeliefert. 6.1.4. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in seinem Leben zwischen Brasilien und der Schweiz nicht unter einfachen Verhältnissen aufwuchs. In der Familie kam es viel zu Streit und Gewalt. Der Umzug in die Schweiz erfolgte in der anspruchsvollen Lebensphase des Heranwachsens für einen Jugendlichen hin zu völlig anderen Lebensumständen mit anderer Sprache und Kultur. In der Schweiz konnte der Beschuldigte nie richtig Fuss fassen und lebte weiterhin unter schwierigen Umständen. Bereits im jugendlichen Alter kam es aufgrund von Trennungen zu psychischen Problemen. Das Vorleben des Beschuldigten ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen. 6.1.5. Der Beschuldigte weist eine eingetragene Vorstrafe auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Q.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2018 wurde er wegen mehrfacher Entwendung zum Gebrauch zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.– verurteilt (act. 65). Zwar handelt es sich dabei um eine einmalige und nicht einschlägige Vorstrafe, jedoch lag diese erst kurze Zeit zurück und der Beschuldigte delinquierte während laufender Probezeit. Diese einmalige und nicht einschlägige Vorstrafe ist leicht strafehöhend zu berücksichtigen. 6.2. Hinsichtlich seines Nachtatverhaltens ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im unmittelbaren Nachgang der Tat davon ausging, eine Person getötet zu haben, sich jedoch kurz darauf in sein Heimatland Brasilien absetzte. Der Beschuldigte bestreitet, dass seine Ausreise nach Brasilien etwas mit der Tat zu tun habe. Er sei nach Brasilien gegangen, weil er in der Schweiz keine Zukunft mehr gesehen habe, die Tat selbst habe er dabei verdrängt (act. 70 S. 28 und 30 ff.). Unabhängig von der Unglaubwürdigkeit dieser Aussagen ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte dadurch während über drei Jahren seiner Verantwortung und der Strafverfol-

- 52 - gung entzog. Er musste unter den gegebenen Umständen davon ausgehen, dass man ihn ohne Weiteres als Verdächtigen identifizieren würde. Dass dies nicht umgehend geschah, war lediglich dem Umstand geschuldet, dass die Privatklägerin zu Beginn der Untersuchung ihn nicht als Täter nannte. Dann wäre er sofort verhaftet worden. Damals wäre eine Bestreitung angesichts der erdrückenden Beweislage sinnlos gewesen, so dass er sich mit der Weiterreise nach Brasilien (statt zurück in die Schweiz) der Strafverfolgung erfolgreich entzog. Er stellte sich nicht, sondern wollte nach mehr als 3 Jahren wieder in die Schweiz ziehen und eine neue Aufenthaltsbewilligung erhalten. Relativierend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nach seiner Verhaftung ab der zweiten Einvernahme ein umfassendes Geständnis ablegte und in der Folge echte Reue und Einsicht zeigte, wobei er mehrfach betonte, dass ihm die Tat leid tue (act. 29/4 F/A 71; act. 70 S. 32). Er kooperierte ab diesem Zeitpunkt umfassend mit den Strafverfolgungsbehörden, womit er die Untersuchung deutlich erleichterte, wenn auch sehr spät und ohne vollumfänglich dazu zu stehen, dass er durch das mehrfache Würgen den Tod der Privatklägerin in Kauf genommen hatte. Geständnis und Reue sind insgesamt doch deutlich strafmindernd zu berücksichtigen. 6.3. Im Ergebnis ergibt sich aufgrund der Täterkomponente eine deutliche Strafminderung im Umfang von 2 Jahren und 2 Monaten. 7. Fazit Strafzumessung und Vollzug In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe, in Berücksichtigung des Verschuldens, des Asperationsprinzips und der Täterkomponente erscheint eine Freiheitsstrafe von 11 Jahren als angemessen. Bei dieser Strafhöhe fällt die Gewährung des (teil-)bedingten Strafvollzugs von vornherein ausser Betracht; die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Der Anrechnung der erstandenen Haft von 879 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 53 - 8. Widerruf 8.1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen (Nichtbewährung) und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird (Schlechtprognose), so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Dabei weist eine erneute Delinquenz auf gleichem oder ähnlichem Gebiet auf eine ungünstige Legalprognose hin (vgl. SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, 8. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 134, mit Verweis u.a. auf BGE 100 IV 132 und BGE 101 IV 195 [recte: BGE 100 IV 195]). Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet das Gericht in sinn- gemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). 8.2. Das Gericht verzichtet demgegenüber auf einen Widerruf, wenn dem Beschuldigten eine günstige Prognose gestellt werden kann (Art. 46 Abs. 2 StGB). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). 8.3. Wie erwähnt wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Q.\_\_\_\_\_ vom 12. Februar 2018 wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG und Ent- wendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.– und einer Busse von CHF 450.– verurteilt. Die Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren bedingt ausgesprochen. Mit Entscheid vom 5. März 2019 wurde die Pro- bezeit um 6 Monate verlängert. Dieser Entscheid konnte dem Beschuldigten erst nach seiner Verhaftung am 22. November 2021 eröffnet werden, womit die Probe- zeit erst am 22. Mai 2022 endete (act. 65). Seit Ablauf der Probezeit sind daher weniger als drei Jahre verstrichen, weshalb der Widerruf weiterhin angeordnet werden könnte und vorliegend darüber zu entscheiden ist (vgl. Art. 46 Abs. 5 StGB). 8.4. Der Beschuldigte beging die zu beurteilenden Straftaten während laufender Probezeit, womit die Rückfalltat im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB gegeben ist. Al- lerdings wird der Beschuldigte mit vorliegendem Urteil zu einer langjährigen Haft-

- 54 - strafe verurteilt, und – wie zu zeigen sein wird – für längere Zeit des Landes ver- wiesen. In den psychiatrischen Gutachten wurde dem Beschuldigten ein geringes Risiko für erneute Straftaten attestiert (vgl. dazu einlässlich nachfolgende Zif- fer VI.5.). Die Eröffnung des Strafbefehls liegt schliesslich bereits über sechs Jahre zurück und die zu widerrufende Geldstrafe wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit uneinbringlich. Unter diesen Umständen ist auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Q.\_\_\_\_\_ vom 12. Februar 2018 angeordneten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.– zu verzichten (Art. 46 Abs. 2 StGB). V. Ambulante Massnahme 1. Anträge der Parteien Die Staatsanwaltschaft beantragte, beim Beschuldigten sei eine vollzugsbeglei- tende ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen (act. 71 S. 1). Die Verteidigung erklärte, gegen die beantragte ambulante Massnahme während des Strafvollzugs keine Einwände zu erheben. Der Beschuldigte sei bereit an sich zu arbeiten und seine psychische Erkrankung zu behandeln (act. 73 S. 12). 2. Grundlagen

### **E. 4.3**

Bei der paranoiden Schizophrenie handelt es sich um eine schwere psychi- sche Störung i.S.v. Art. 56 Abs. 1 StGB. Wie bereits ausgeführt, hält der Gutachter zwar fest, dass die schizophrene Erkrankung im Tatzeitpunkt noch nicht ausge- prägt gewesen sei, es sei aber davon auszugehen, dass ein Zusammenhang zwi- schen der Tat und den Vorläufersymptomen der Schizophrenie bestehe. Die Risi- koabklärung vom 3. März 2024 gelangt ebenfalls zum Schluss, dass die diagnosti- zierte Schizophrenie als deliktrelevant

einzuordnen sei (act. 59 S. 17). Eine schwere psychische Störung im Zusammenhang mit der Anlasstat liegt damit vor. 5. Rückfallgefahr

#### **E. 4.4**

Der Beschuldigte hat den Tatbestand des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage unbestritten erfüllt. Da er sämtliche Karten der Privatklägerin an einem Bankomaten "durchprobiert" hat, liegt eine Tateinheit vor, die auf einem einmaligen Willensentschluss beruht, womit – entgegen der Anklage – keine mehrfache Tatbegehung gegeben ist. 5. Schuldfähigkeit

#### **E. 5**

Sachverhaltserstellung

##### **E. 5.1**

Gemäss Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) können Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschlossen werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt.

##### **E. 5.1.1**

Die Schuldfähigkeit der beschuldigten Person ist für die Strafbarkeit unabdingbar. War der Täter zur Zeit der Tat nämlich nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB nicht strafbar. Die Schuldfähigkeit setzt sich mithin aus zwei Komponenten zusammen, wobei zwischen der und der Steuerungsfähigkeit zu unterscheiden ist. Erstere bedingt, dass der Täter das Unrecht seiner Tat einsehen kann. Letztere beschreibt die Fähigkeit des Täters, sich dieser Einsicht entsprechend zu verhalten.

##### **E. 5.1.1.1**

Die Privatklägerin sagte aus, dass sie im Zeitraum vor der Tat ein bis zweimal pro Woche – unter anderem über die Agentur von E. \_\_\_\_\_ – in einer Nebentätigkeit als Escort tätig gewesen sei. Sie habe jeweils in einem angemieteten Zimmer gewartet, während E. \_\_\_\_\_ die Kommunikation mit den Kunden übernommen und die Termine vereinbart habe (act. 30/1 F/A 15). Am 26. Juni 2018 sei sie um ungefähr 13.00 Uhr ins Apartment ... der J. \_\_\_\_\_ an der K. \_\_\_\_\_-strasse 1 in Zürich G. \_\_\_\_\_ gefahren, wo sie sich zunächst mit E. \_\_\_\_\_ getroffen habe (act. 9/3 F/A 6). Dieser habe das Apartment kurze Zeit darauf - 13 - verlassen und sie habe alleine auf Anfragen gewartet. Kurz vor 16.00 Uhr sei sie von E. \_\_\_\_\_ gefragt worden, ob sie Zeit für einen Termin habe. Ungefähr um 16.00 Uhr sei dann der Beschuldigte zum ersten Mal in ihrem Apartment erschienen und habe gefragt, ob er mit Karte bezahlen könne. Als die Privatklägerin dies verneint habe, habe er sich wieder entfernt, um am Bankomaten Geld zu beziehen. Daraufhin sei er erneut erschienen, wobei er anstelle der vereinbarten CHF 250.– nur CHF 150.– dabei gehabt habe, weshalb er sich, unter der Angabe bei einem Kollegen mehr Geld zu organisieren, erneut entfernt habe. Schliesslich sei er ungefähr um 17.15 Uhr ein drittes Mal in ihrem Apartment erschienen und habe sie gefragt, ob er kurz die Toilette benutzen könne. Sie habe dabei im Zimmer auf ihn gewartet, wobei er für ungewöhnlich lange Zeit – ungefähr 5 Minuten – in der Toilette geblieben sei (act. 9/3 F/A 10; act. 9/4 F/A 15).

##### **E. 5.1.1.2**

Als der Beschuldigte wieder aus der Toilette herausgekommen sei, sei sie neben der Kommode gestanden und habe den Beschuldigten aufgefordert, ihr das Geld zu übergeben. Stattdessen sei dieser unvermittelt von hinten an sie herangetreten, habe seinen rechten Arm um ihren Hals gelegt und begonnen sie mit dem Unterarm zu würgen. Die Privatklägerin beschrieb, von diesem Angriff völlig überrascht worden zu sein. Sie habe versucht sich im Stehen zu wehren, wodurch sie beide in der Nähe der Bettkante zu Fall gekommen seien. Der Beschuldigte habe sie dabei im Würgegriff behalten und mit voller Kraft zugegriffen (act. 9/3 F/A 10; act. 9/4 F/A 16). Sie habe keine Luft mehr bekommen und sei in Panik geraten, habe sich aber nicht wehren können und sei irgendwann bewusstlos geworden (act. 9/4 F/A 17 ff.). Hinsichtlich der genauen Dauer des ersten Würgevorgangs betonte die Privatklägerin, dass es ihr schwer falle dies zu beurteilen, sie schätze aber, dass es ungefähr 5 Minuten gedauert habe (act. 9/3 F/A 10 f.; act. 9/4 F/A 26; act. 30/1 F/A 31 und 89). Die Intensität dieses Würgevorgangs beschrieb die Privatklägerin als sehr intensiv, auf einer Skala von 1-10 sei es wohl eine 10 gewesen (act. 9/4 F/A 17).

#### **E. 5.1.1.3**

Nach kurzer Bewusstlosigkeit sei sie anschliessend auf dem Rücken liegend wieder zu sich gekommen und habe versucht sich aufzurichten, was ihr schmerzlich gefallen sei, da sie sich fast nicht habe bewegen können (act. 30/1

- 14 - F/A 38 ff.). Dabei habe sie realisiert, dass der Beschuldigte ihre Tasche in der Hand gehalten und den Schrank durchsucht habe. Als der Beschuldigte bemerkt habe, dass sie sich bewege, sei er umgehend auf sie zugekommen, habe sie mit beiden Händen von vorne am Hals gepackt und voll zugegriffen (act. 9/4 F/A 25 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 27. Januar 2022 erklärte die Privatklägerin, dass sie sich nicht sicher sei, ob der Würgevorgang beim zweiten Mal von vorne oder von hinten stattgefunden habe, es sei alles sehr schnell gegangen und sie sei beim zweiten Vorgang schon stark benommen gewesen (act. 30/1 F/A 28 und 47). In diesem Zusammenhang erwähnte die Privatklägerin anlässlich der Einvernahme vom 27. August 2018, dass sie versucht habe, einen Glastisch gegen den Beschuldigten zu stossen. Dabei sei es ihr gelungen, den Tisch umzustossen, wobei das Umfallen des Tisches – wie in der Anklage beschrieben – dazu geführt habe, dass der Beschuldigte kurz von ihr abgelassen und sie anschliessend mit den Händen von vorne gewürgt habe (act. 9/3 F/A 13). Anlässlich der Einvernahme vom 27. Januar 2022 sagte die Privatklägerin aber aus, dass der Glastisch umgefallen, aber ansonsten nichts passiert sei (act. 30/1 F/A 41 ff.).

#### **E. 5.1.1.4**

Den zweiten Würgevorgang beschrieb die Privatklägerin als noch stärker und länger als den ersten. Sie habe dabei Urinabgang gehabt und gemerkt, wie ihre Kräfte immer weiter schwänden, bis sie davon ausgegangen sei, dass sie nun sterben werde. Nach einiger Zeit habe sie sich nicht mehr zur Wehr setzen können und sei erneut ohnmächtig geworden (act. 9/4 F/A 26 ff.; act. 30/1 F/A 50 ff.). Als sie nach unbestimmter Zeit wieder zu sich gekommen sei, habe sie auf dem Rücken oder der Seite gelegen, dies könne sie nicht mehr mit Sicherheit sagen (act. 30/1 F/A 64). Der Beschuldigte habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Zimmer befunden. Nach einiger Zeit habe sie aufstehen können und realisiert, dass ihre Tasche mit ihren Wertgegenständen nicht mehr auffindbar sei. Um ungefähr 19.00 Uhr sei dann E. \_\_\_\_\_ ins Zimmer getreten (act. 9/3 F/A 85 f.; act. 30/1 F/A 17).

#### **E. 5.1.1.5**

Zu den Aussagen der Privatklägerin ist festzuhalten, dass sie, wie bereits erwähnt, anlässlich der Tatbestandsaufnahme durch die Polizei sowie der ersten beiden polizeilichen Befragungen, zunächst unwahre Aussagen zum Tatablauf

- 15 - gemacht hatte (vgl. act. 9/1-2). Dies ist jedoch dadurch erklärbar, dass die Privatklägerin ein Motiv für die anfänglichen Falschaussagen hatte. Ihr Umfeld war nicht über ihre Nebentätigkeit als Escort-Dame informiert und die Privatklägerin hatte ein nachvollziehbares Interesse daran, dies weiterhin zu verheimlichen (act. 9/3 F/A 94; act. 9/4 F/A 11 f.). In der Folge ist die unwahre Tatbestandsvariante deshalb nicht weiter zu thematisieren.

#### **E. 5.1.1.6**

Die danach getätigten Aussagen der Privatklägerin erweisen sich als lebensnah, detailliert und auch in den Einzelheiten im Wesentlichen konsistent und nachvollziehbar. Leichte Abweichungen in den Schilderungen des Tatablaus sind angesichts der Überraschung über den Angriff und des Überlebenskampfes sowie der mehrmaligen Bewusstlosigkeit der Privatklägerin nachvollziehbar. In Anbetracht der dramatischen Ereignisse zeigte die Privatklägerin ein zurückhaltendes und sachliches Aussageverhalten. Wie zu zeigen sein wird, stimmt der von ihr geschilderte Tatablauf im Wesentlichen mit den Aussagen des Beschuldigten und den sonstigen Beweismitteln überein. Entsprechend ist den Aussagen der Privatklägerin eine hohe Beweiskraft zuzumessen.

#### **E. 5.1.2**

Einleitend ist zu erwähnen, dass die äusserst brutale und rücksichtslose Tat objektiv als schwer nachvollziehbar erscheint. Auch der Beschuldigte erklärte in der Untersuchung mehrmals, dass er sich sein Verhalten aus heutiger Sicht nicht erklären könne. Die Tat müsse mit seiner damaligen psychischen Instabilität zusammenhängen (act. 29/4 F/A 3; act. 29/5 F/A 110). Während der Untersuchung wurde der Beschuldigte deswegen mehrfach forensisch-psychiatrisch begutachtet. In der Folge sind die gutachterlichen Befunde in Bezug auf die Schuldfähigkeit des Beschuldigten kurz zusammenzufassen und zu würdigen.

#### **E. 5.1.2.1**

Der durch die Privatklägerin beschriebene äussere Ablauf ergibt sich auch aus den gesicherten Whatsapp-Chats zwischen E.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin sowie zwischen E.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten, der nach der Tat auch das Mobiltelefon der Privatklägerin verwendete (act. 6/1-2). So ist ersichtlich, dass der Beschuldigte über E.\_\_\_\_\_ einen Termin mit der Privatklägerin um 16.00 Uhr vereinbarte (act. 6/2 Blatt 1). E.\_\_\_\_\_ teilte daraufhin die Terminvereinbarung der Privatklägerin mit (act. 6/1 Blatt 2). Aus den anschliessenden Nachrichten der Privatklägerin an E.\_\_\_\_\_ ist zudem zu entnehmen, dass der Beschuldigte zuerst angegeben habe, mit Karte bezahlen zu wollen. Nachdem er Geld geholt habe, sei er zurückgekehrt, wobei er nun gesagt habe, nur CHF 150.– (anstatt der vereinbarten CHF 200.–) dabei zu haben (act. 6/1 Blatt 3). Daraufhin verliess der Beschuldigte das Apartment ein zweites Mal und teilte E.\_\_\_\_\_ um 16.26 Uhr mit, dass er Geld von einem Kollegen habe organisieren können und er um 17.00 Uhr wieder kommen werde (act. 6/2 Blatt 2). Schliesslich geht aus dem Chat-Verlauf

- 16 - hervor, dass E.\_\_\_\_\_ sich um 18.10 Uhr nach dem Befinden der Privatklägerin erkundigte. Daraufhin erhielt er diverse Nachrichten vom Handy der Privatklägerin, worin zusammenfassend steht, dass diese nichts mit ihm zu tun haben und in Ruhe gelassen werden wolle (act. 6/1 Blatt 4 f.).

#### **E. 5.1.2.2**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. Januar 2022 (act. 31/4) bestätigte E.\_\_\_\_\_ den von der Privatklägerin geschilderten Ablauf rund um das Tatgeschehen. Nachdem er die merkwürdigen Nachrichten vom Handy der Privatklägerin erhalten habe (vgl. act. 6/1), sei er zunächst davon ausgegangen, dass es sich beim Absender tatsächlich um die Privatklägerin handle, weshalb er nicht umgehend nach G.\_\_\_\_\_ gefahren sei. Zwischen 18.30 Uhr und 19.00 Uhr sei er schliesslich im Zimmer angekommen, wo er die erschrockene Privatklägerin vorgefunden habe. Dabei habe er Würgemale und Blutergüsse im Gesicht der Privatklägerin feststellen können. Nur schon von ihrem Aussehen sei klar gewesen, dass ein Überfall stattgefunden habe. Die Privatklägerin habe ihm dann mitgeteilt, dass sie überfallen und ausgeraubt worden sei, wobei sie zwischen 30 Minuten und einer Stunde ohnmächtig gewesen sei (act. 31/4 F/A 12 ff.).

#### **E. 5.1.3**

Gutachten des IRM

##### **E. 5.1.3.1**

Zur Beurteilung der körperlichen Untersuchung der Privatklägerin vom 27. Juni 2018 hält das Gutachten fest, es hätten zahlreiche Punktblutungen an der gesamten Gesichtshaut, an den Augenbindehäuten beider Augenoberlider und der Unterlippenschleimhaut festgestellt werden können. Des Weiteren fänden sich fleckige Einblutungen an beiden Trommelfellen, diverse Blutergüsse im Gesicht, grossflächige Unterblutungen beider Bindehäute beider Augäpfel sowie streifige, fleckige und punktförmige Blutergüsse an der Halshaut. Die genannten Verletzungen könnten mit dem Tatzeitraum in Einklang gebracht werden. Die Blutergüsse an der Halshaut könnten als Würgemale interpretiert werden, wobei die Morphologie und Anordnung an Griffspuren durch Finger denken lasse. Als Zeichen einer kreislaufrelevanten Halskompression zeigten sich zudem zahlreiche punktförmige Stauungsblutungen an beinahe der gesamten Gesichtshaut und den Augen (act. 11/2 S. 5 f.).

- 17 -

##### **E. 5.1.3.2**

Die Entstehung der Stauungsblutungen sei grundsätzlich durch den geltend gemachten Unterarmwürgegriff erklärbar, wobei aber ein Würgen mit den Händen aus rechtsmedizinischer Sicht im Vordergrund stehe. Durch die Halskompression sei es schliesslich zu einer Unterbrechung des Blutabflusses aus dem Kopf gekommen. Dadurch könne auch kein sauerstoffreiches neues Blut in den Kopf gelangen, was zu einem sauerstoffbedingten, tödlichen Hirnschaden führen könne, weshalb für die Privatklägerin Lebensgefahr bestanden habe. Schliesslich seien auch kleinere Hautabschürfungen auf dem rechten Zeigefinger erkennbar, welche durch ein Kratzen mit Fingernägeln der eigenen oder einer fremden Hand entstanden sein könnten (act. 11/2 S. 6 f.).

##### **E. 5.1.3.3**

Die gutachterlichen Befunde stehen im Einklang mit den Aussagen der Privatklägerin, wonach ein starkes Würgen, sowohl von hinten mit dem Unterarm, als auch von vorne mit beiden Händen, stattgefunden hatte. Die körperliche Untersuchung deutet ebenfalls darauf hin, dass ein intensiver Würgevorgang stattgefunden hatte, der ohne Weiteres zur Bewusstlosigkeit der Privatklägerin führte, wobei Lebensgefahr bestand.

#### **E. 5.1.4**

Aussagen des Beschuldigten

##### **E. 5.1.4.1**

Anlässlich der Einvernahme vom 19. Januar 2022 (act. 29/4) gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er sich gegen Mittag des 26. Juni 2018 mit dem Zug nach Zürich G.\_\_\_\_\_ begeben habe. Dort angekommen habe er mehrere Prostituierte kontaktiert, worauf er im Internet auf das Inserat der Privatklägerin gestossen sei und einen Termin vereinbart habe. Nachdem er einige Zeit bei einer Baustelle in der Nähe des Bahnhofs G.\_\_\_\_\_ gewartet habe, habe er sich zum Apartment der Privatklägerin begeben. Zunächst habe er die Privatklägerin gefragt, ob er mit der Kreditkarte bezahlen könne, obwohl er eigentlich gar keine Kreditkarte besessen habe. Als die Privatklägerin dies verneint habe, habe er das Apartment verlassen und sich zurück zur Baustelle begeben. Schliesslich sei er um 17.00 Uhr zum Apartment der Privatklägerin zurückgekehrt (act. 29/4 F/A 3; act. 70 S. 18 f.). Der Beschuldigte bestritt in der Untersuchung, danach das Apartment noch ein zweites Mal verlassen zu haben, da er zu wenig Geld dabei gehabt hätte (act. 29/4 F/A 6).

- 18 -

##### **E. 5.1.4.2**

Nachdem er sich zum zweiten Mal in das Apartment der Privatklägerin begeben habe, sei er ins Badezimmer gegangen. Auf der Toilette habe er uriniert und gekotet, während er auf Whatsapp Nachrichten geschrieben habe (act. 29/4 F/A 11 f.; act. 70 S. 20 f.). Anlässlich der Einvernahme vom 13. Dezember 2021 sagte der Beschuldigte aus, dass er auf der Toilette Heroin konsumiert habe (act. 29/2 F/A 6), wobei er später erklärte, dies sei gelogen gewesen, er habe auf der Toilette keine Betäubungsmittel konsumiert (act. 29/4 F/A 3). Als er nach einigen Minuten die Toilette verlassen habe, sei er direkt auf die Privatklägerin losgegangen. Er sei von hinten an die Privatklägerin herangetreten und habe sie mit dem rechten Arm in den Würgegriff genommen (act. 70 S. 20 f.). Dabei seien sie rückwärts auf die Bettkante und schliesslich auf den Boden gestürzt. Er habe sie so lange in dieser Position gewürgt, bis sie ohnmächtig geworden sei, worauf er sie losgelassen und in Seitenlage gebracht habe (act. 70 S. 23). Der ganz Vorgang habe ungefähr 5 Minuten gedauert (act. 29/2 F/A 2), wobei er in einer späteren Einvernahme erklärte, lieber nicht zu schätzen, wie lange das Würgen gedauert habe, aber es sei zu lange gewesen (act. 29/5 F/A 17).

##### **E. 5.1.4.3**

Während der Untersuchung sagte der Beschuldigte aus, dass er anschliessend aufgestanden sei und aus dem Schrank die Tasche der Privatklägerin entnommen habe (act. 29/5 F/A 107). Anlässlich der Hauptverhandlung führte er hingegen aus, dass er nach dem ersten Würgevorgang nur noch fliehen wollen. Als die Privatklägerin wieder zu sich gekommen sei, sei er gerade dabei gewesen seine Schuhe anzuziehen und den Tatort ohne die Wertsachen der Privatklägerin zu verlassen (Prot. S. 24).

#### **E. 5.1.4.4**

Als er realisiert habe, dass die Privatklägerin wieder zu sich gekommen sei und versucht habe aufzustehen, sei er auf sie zugerannt und habe erneut begonnen sie von hinten zu würgen (act. 29/4 F/A 3). Hinsichtlich der Art und Weise des zweiten Würgevorgangs machte der Beschuldigte in der Untersuchung und anlässlich der Hauptverhandlung unterschiedliche Angaben. Grundsätzlich erklärte er, sich nicht daran erinnern zu können, die Privatklägerin mit beiden Händen und von vorne gewürgt zu haben, vielmehr habe er sie – wie beim ersten Mal – mit dem Unterarm von hinten gewürgt (act. 29/4 F/A 22; act. 29/5 F/A 22; act. 70 S. 26).

- 19 - Anlässlich der Einvernahme vom 19. Januar 2022 gab er jedoch relativierend zu Protokoll, er halte es für wahrscheinlich, dass er die Privatklägerin beim zweiten Vorgang mit beiden Händen gewürgt habe, könne sich aber nicht mehr genau daran erinnern (act. 29/4 F/A 3).

#### **E. 5.1.4.5**

Zum weiteren Ablauf führte der Beschuldigte aus, dass sich die Privatklägerin zunächst wehrte und ihn kratzte. Irgendwann habe sich die Privatklägerin nicht mehr zur Wehr gesetzt, habe begonnen am ganzen Körper zu zittern und er habe gesehen, dass sie weissen Schaum vor dem Mund gehabt habe. Als die Privatklägerin erneut ohnmächtig geworden sei, habe er sie schliesslich losgelassen und wiederum in Seitenlage gebracht (act. 29/4 F/A 20; act. 70 S. 26 f.). Wie lange der zweite Würgevorgang gedauert habe, könne er nicht mehr sagen, aber die Zeit habe sich wie eine Ewigkeit angefühlt, wahrscheinlich seien es zwischen zwei und fünf Minuten gewesen (act. 29/5 F/A 33 f.; act. 29/4 F/A 20). Anschliessend sei er aufgestanden, zum Schrank gegangen und habe die Tasche und zwei Handys der Privatklägerin an sich genommen. Bevor er weggegangen sei, habe er noch die beiden Mobiltelefone mit dem Zeigefinger der bewusstlos am Boden liegenden Privatklägerin entsperrt (act. 29/3 F/A 13; act. 29/4 F/A 71; act. 70 S. 27). Schliesslich habe er das Apartment verlassen und sei mit dem Zug nach Hause gefahren (act. 29/4 F/A 24; act. 70 S. 27). Dabei seien Nachrichten von verschiedenen Männern auf dem Handy der Privatklägerin eingegangen, welche er beantwortet habe (act. 29/2 F/A 6; act. 29/3 F/A 13). In L.\_\_\_\_\_ angekommen habe er die Bankkarten der Privatklägerin sowie ihre beiden Mobiltelefone an sich genommen und die Tasche mit den darin befindlichen übrigen Gegenstände verbrannt (act. 29/5 F/A 45 f.; act. 70 S. 27).

#### **E. 5.1.4.6**

Die Aussagen des Beschuldigten stimmen grundsätzlich mit dem durch die Privatklägerin beschriebenen Tatablauf und den übrigen Beweismitteln überein. Sie sind im Wesentlichen konstant und nachvollziehbar, wobei in Bezug auf Details zu berücksichtigen ist, dass die ersten Einvernahmen rund 3 1/2 Jahre nach den angeklagten Tathandlungen durchgeführt wurden. Trotzdem schilderte der Beschuldigte die Abläufe im Wesentlichen präzise und liess dabei auch belastende

- 20 - Details nicht unerwähnt. Die Aussagen des Beschuldigten sind daher grundsätzlich glaubhaft.

#### **E. 5.2**

Art. 21 und Art. 24 SIS-II-VO (Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und

die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS II]) regeln die Voraussetzungen einer SIS-Ausschreibung. Eine Landesverweisung für sog. Drittstaatenangehörige – damit sind Personen gemeint, die keinem Mitgliedsstaat des Übereinkommens angehören – ist insbesondere im SIS einzutragen, wenn diese auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-VO), und wenn die betroffene Person über kein Aufenthaltsrecht in einem

- 63 - anderen Mitgliedstaat verfügt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4656/2012 E. 4.4 mit weiterem Hinweis; vgl. zum Ganzen OGer SB190507, E. IV.).

### **E. 5.2.1**

Im ersten forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 31. August 2022 diagnostizierte der Gutachter Prof. Dr. med. O.\_\_\_\_\_ beim Beschuldigten im Zeitraum

- 38 - zwischen 2015 und Mitte 2018 eine Anpassungsstörung mit Borderline-Zügen im Kontext einer Adoleszenzkrise und vielfältigen psychosozialen Belastungen (act. 40/18/11 S. 78). Das Gutachten konstatiert, dass diese Störung die psychosozialen Fertigkeiten des Beschuldigten im Kontext von Partnerschafts- bzw. Trennungskonflikten nachteilig beeinflusste, dies aber nicht mit darüber hinausgehenden schwerwiegenden Leistungseinbussen verbunden war. Weder aus den Akten noch aus den Angaben des Beschuldigten anlässlich der Begutachtung hätten sich Hinweise auf eine Minderung der Steuerungsfähigkeit im Deliktszeitpunkt ergeben, weshalb beim Beschuldigten aus forensisch-psychiatrischer Sicht keine Einbussen der Schuldfähigkeit erkannt wurden (act. 40/18/11 S. 75). Die Anpassungsstörung dürfte zwar im Rahmen der Tatmotivation eine Rolle gespielt haben, da sich der Beschuldigte aufgrund der Trennung von M.\_\_\_\_\_ in einer psychischen Belastungssituation befunden habe, es ergäben sich jedoch keine Hinweise, dass der Beschuldigte sich zum Tatzeitpunkt in einer affektiven Ausnahmesituation befunden habe (act. 40/18/11 S. 71). Damit würden aus forensisch-psychiatrischer Sicht keine Anhaltspunkte für eine Verminderung der Schuldfähigkeit vorliegen (act. 40/18/11 S. 78).

### **E. 5.2.2**

In der Folge hätten sich während der Haft ab dem 20. Januar 2023 – nach dem Konsum von Cannabis – Anzeichen einer psychotischen Symptomatik gezeigt, wobei der Beschuldigte mit wirren Äusserungen aufgefallen sei, ein anhaltendes, manisch-paranoides Syndrom gezeigt habe und schliesslich auf die Akutstation der IPW Winterthur eingeliefert werden müssen (act. 40/18/12/7 S. 2). Aufgrund dieser Entwicklungen wurde eine erneute Begutachtung des Beschuldigten durch Prof. Dr. med. O.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegeben (act. 40/18/12/10).

### **E. 5.2.3**

Das Ergänzungsgutachten vom 28. September 2023 stellte beim Beschuldigten aufgrund der neuen Erkenntnisse eine episodisch remittierende paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.04) fest. Zum Tatzeitpunkt sei diese aber noch nicht vorhanden gewesen (act. 40/18/12/14 S. 28). Aufgrund dieser mittlerweile gesicherten Grunderkrankung liege es aber nahe, dass zum Tatzeitpunkt eine erhöhte Vulnerabilität im Rahmen einer Prodromalphase der Schizophrenie und dem Vorliegen einer Anpassungsstörung im Jugendalter aufgrund vielfältiger Stressoren

- 39 - bestanden habe. Gestützt auf diese Diagnose kommt das Ergänzungsgutachten zum Schluss, dass sich die Deliktshypothese dahingehend verändere, als dass nicht eine Adoleszenzkrise alleine, sondern zusätzliche Vorläufersymptome einer schweren psychischen Erkrankung ausschlaggebend für die Tathandlungen waren. Zum Deliktszeitpunkt seien aufgrund der erheblichen emotionalen Belastung sowie der reduzierten Belastbarkeit im Kontext der Prodromalphase Einbussen in der Steuerungsfähigkeit wahrscheinlich gewesen. Dennoch ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass zum Tatzeitpunkt psychotische Symptome vorgelegen hätten und damit auch die Tatmotivation anders ausgelegt werden müsste. Die Entwicklung der Tatmotivation sei weiterhin plausibel und nachvollziehbar. Die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten sei im Tatzeitpunkt nicht beeinträchtigt gewesen. Der Beschuldigte habe die Tat mit dem Motiv der Bereicherung begangen und sei im Nachgang auch überzeugt gewesen, das Opfer getötet zu haben (act. 40/18/12/14 S. 32 f.). Vor dem Hintergrund des Zusammenspiels der hohen psychischen Belastung im Rahmen der Trennung von M. \_\_\_\_\_ sowie bestehenden Prodromalsymptomen der Schizophrenie seien jedoch gesamthafte Defizite der Steuerungsfähigkeit anzunehmen. Die Beurteilung der Ausprägung dieser Defizite zum Tatzeitpunkt könne nicht exakt rekonstruiert werden. Es gebe aber Anhaltspunkte, dass eine persönlichkeitsfremde Veränderung des Denkens erfolgte und Einfluss auf das Tatgeschehen hatte. Die Einbussen seien aber nicht als so gravierend einzustufen, dass eine schwere oder mittelgradige Minderung der Schuldfähigkeit in Betracht komme. Gesamthaft rechtfertige sich aufgrund der leichten Einbussen in der Steuerungsfähigkeit eine leichte Minderung der Schuldfähigkeit (act. 40/18/12/14 S. 33 ff.).

#### **E. 5.2.4**

Eine relevante Abweichung zwischen der Anklage und den Aussagen des Beschuldigten ergibt sich zudem in Bezug auf den zweiten Würgevorgang. Während der Beschuldigte zu Protokoll gab, die Privatklägerin dabei erneut von hinten mit dem Unterarm gewürgt zu haben, geht die Privatklägerin – wie in der Anklage beschrieben – davon aus, dass ein Würgen mit beiden Händen von vorne stattgefunden habe. Wie bereits erwähnt, hält es der Beschuldigte zwar für unwahrscheinlich, aber möglich, dass er die Privatklägerin mit beiden Händen gewürgt habe (act. 29/4 F/A 3; Prot. S. 26). In diesem Punkt sind sowohl die Aussagen der Privatklägerin als auch die Aussagen des Beschuldigten nicht konstant respektive verweisen darauf, keine genauen Erinnerungen an die Vorgänge zu haben. Unter Berücksichtigung des Gutachtens des IRM, welches aufgrund der Anordnung der Blutergüsse am Hals der Privatklägerin zum Schluss kam, dass ein Würgen mit den Händen im Vordergrund stehe, ist es vorliegend als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin zuerst von hinten würgte, sie sich zu wehren versuchte und er sie im Laufe des Vorgangs auch mit beiden Händen von vorne am Hals packte und würgte. Wie die amtliche Verteidigung zu Recht vorbrachte, ist dieses Detail des Sachverhalts nicht von entscheidender Bedeutung, da auch mittels eines Unterarm-Würgegriffs ein gleich grosser oder sogar noch grösserer Druck auf den Hals erzeugt werden kann, wie durch ein mit den Händen ausgeführtes Würgen (act. 73 S. 8).

#### **E. 5.2.5**

Anlässlich der Hauptverhandlung wurde von der amtlichen Verteidigung vorgebracht, dass es sich bei dem vom Beschuldigten angewendeten Würgegriff nicht um einen Unterarmwürgegriff oder "Rear Naked Choke" gehandelt habe. Vielmehr sei der vom Beschuldigten angewandte Würgegriff weniger gefährlich gewesen, da er nicht primär auf

die Schlagadern ziele und dabei die gefährliche Hebelwirkungen des anderen Armes stark eingeschränkt sei (act. 73 S. 7). Wie die Staatsanwaltschaft auch in ihrer Replik ausführte, führte der vom Beschuldigten angewendete Unterarm-Würgegriff dazu, dass die Blutzirkulation zum Kopf der Privatklägerin über längere Zeit unterbrochen wurde, wodurch sich die Privatklägerin in unmittelbarer Lebensgefahr befand (vgl. Prot. S. 11 f.). Die Gefährlichkeit des mehrfach angewandten Würgegriffs bzw. Würgen mit beiden Händen ist damit rechtsgenügend erstellt. Eine weitere Abgrenzung respektive

- 22 - Einordnung des angewendeten Unterarm-Würgegriffs ist daher zur Erstellung des Sachverhalts nicht notwendig.

#### **E. 5.2.6**

Entgegen dem in der Anklage beschriebenen Sachverhalt hob der Beschuldigte in der Untersuchung und auch anlässlich der Hauptverhandlung wiederholt hervor, dass er die Privatklägerin nach beiden Würgevorgängen jeweils noch in Seitenlage gebracht habe. Gemäss Aussagen der Privatklägerin sei sie nach dem ersten Vorgang auf dem Rücken liegend zu sich gekommen. Nach dem zweiten Vorgang wisse sie nicht, ob sie auf der Seite oder auf dem Rücken gelegen sei. Zu Gunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er die Privatklägerin nach dem zweiten Würgevorgang tatsächlich in Seitenlage gebracht hat. Angesichts der klaren Aussage der Privatklägerin ist dies jedoch nach dem ersten Würgevorgang nicht anzunehmen.

#### **E. 5.2.7**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der objektive Sachverhalt gemäss Anklageschrift erstellt ist, wobei zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er die Privatklägerin nach dem zweiten Würgevorgang in Seitenlage brachte, wobei er mit dem Zeigefinger der bewusstlosen Privatklägerin noch ihre beiden Mobiltelefone entspernte.

#### **E. 5.3**

Die Voraussetzungen für einen Eintrag sind vorliegend erfüllt, nachdem Brasilien kein Mitgliedstaat des Schengen-Übereinkommens ist, der Beschuldigte auch in keinem anderen Mitgliedstaat über ein Aufenthaltsrecht verfügt und die Landesverweisung auf einer Verurteilung wegen Straftaten beruht, die mit Freiheitsstrafen bis zu lebenslänglich bzw. 10 Jahren bestraft werden und der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt wird. 6. Fazit Der Beschuldigte ist demnach in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. a und lit. c StGB für die Dauer von 10 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen. Die Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben. VII. Zivilforderungen 1. Grundlagen

#### **E. 5.3.1**

Die Staatsanwaltschaft führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass sich der Gutachter ausführlich zur Frage der Schuldfähigkeit geäussert habe. Er würdige das Verhalten des Beschuldigten im Tatzeitpunkt unter Berücksichtigung der Aussagen des Opfers. Dabei werde festgestellt, dass das Verhalten des Beschuldigten durchaus rationale Elemente aufweise und es im Ergebnis keine An-

- 40 - haltspunkte dafür gebe, dass der Beschuldigte die Realität verkennen würde. Insgesamt seien die Gutachten überzeugend (act. 71 S. 7 f.).

#### **E. 5.3.1.1**

Anlässlich der Einvernahme vom 13. Dezember 2021 (act. 29/2) gab der Beschuldigte zu Protokoll, in der Woche vor der Tat sei die Beziehung zu seiner damaligen Freundin M.\_\_\_\_\_ zu Bruch gegangen. Am Abend des 25. Juni 2018 habe er eine Auseinandersetzung mit M.\_\_\_\_\_ gehabt, wobei er auch angedroht habe, sich das Leben zu nehmen. Durch diese Ereignisse habe er sich damals psychisch sehr schlecht gefühlt und sei auch der Arbeit ferngeblieben (act. 29/2 F/A

#### **E. 5.3.1.2**

Auch am Morgen des 26. Juni 2018 habe er sich schlecht und depressiv gefühlt (act. 29/2 F/A 28). Als er die Privatklägerin kontaktiert habe, sei es seine Absicht gewesen, mit ihr Sex zu haben und zu reden (act. 29/4 F/A 3; act. 70 S. 32

- 23 - f.). Als er sich dann vom Apartment der Privatklägerin entfernt habe und sich wie zuvor bei der nahe gelegenen Baustelle aufgehalten habe, habe sich sein Plan aber geändert. Er habe sich überlegt, dass die Privatklägerin eventuell viel Geld und Wertgegenstände besitzen und er irgendwie an diese gelangen könnte (act. 29/4 F/A 4; act. 70 S. 19). Der Grund sei gewesen, dass er damals kein Geld gehabt habe und Schulden habe bezahlen müssen. Zudem habe er sich gedacht, dass er Geld benötige, um eine Zukunft mit M.\_\_\_\_\_ zu haben (act. 29/4 F/A 3, 7 und 45; act. 29/5 F/A 13; act. 70 S. 19 f.). Als er schliesslich zum Apartment der Privatklägerin zurückgekehrt sei und sich auf der Toilette befunden habe, sei ihm die Idee gekommen, die Privatklägerin in den Würgegriff zu nehmen, damit sie eine Zeit lang bewusstlos sein würde und er währenddessen ihre Sachen mitnehmen könne (act. 29/4 F/A 13 und 16). Es habe sich um einen spontanen Einfall gehandelt und er habe sich damals keine Gedanken zu den Folgen und den Konsequenzen seines Handelns gemacht (act. 70 S. 30). Gegenüber dem Gutachter und auch anlässlich der Hauptverhandlung erwähnte der Beschuldigte zusätzlich, dass er auf der Toilette eine Nachricht erhalten habe, welche allenfalls die folgende Aggression und Entschlossenheit, seinen Plan in die Tat umzusetzen, hervorgerufen habe. An den Inhalt dieser Nachricht könne er sich aber nicht mehr erinnern (act. 29/6 F/A 27; act. 70 S. 21 f.). Schliesslich habe er den Entschluss gefasst, seine Idee in die Tat umzusetzen und die Privatklägerin bewusstlos zu machen, um ihre Wertsachen an sich zu nehmen (act. 70 S. 20 f.)

#### **E. 5.3.1.3**

Während des ersten Würgevorgangs hätten seine Gedanken immer wieder gesagt, er solle das nicht machen, aber sein Körper habe ihm nicht gehorcht, er habe erst loslassen können, als die Privatklägerin bewusstlos geworden sei (act. 29/2 F/A 7; act. 70 S. 26). Er habe dabei nicht gewusst, wann er aufhören müsse die Privatklägerin zu würgen, damit ihr Tod nicht eintreten würde, dies habe er nicht einschätzen können (act. 9/4 F/A 23). Nach dem ersten Würgevorgang habe er dann eigentlich nur noch flüchten wollen. Er könne sich nicht mehr erklären, weshalb er die Privatklägerin in der Folge nochmals angegriffen habe (act. 70 S. 24).

- 24 -

#### **E. 5.3.1.4**

Zum zweiten Würgevorgang führte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass er sich wütender und adrenalineladener wahrgenommen habe, als beim ersten Mal. Er sei "komplett weg" gewesen und erst wieder zu sich gekommen, als die Privatklägerin angefangen habe zu zittern und sie Schaum vor dem Mund gehabt habe (act. 70 S. 26).

### **E. 5.3.1.5**

Wie bereits in der Untersuchung führte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung aus, die Tat hänge wohl mit seiner damaligen psychischen Instabilität zusammen.

Allgemein seien seine Gedanken in dieser Zeit chaotisch gewesen, er sei verwirrt und verzweifelt gewesen (act. 29/5 F/A 106 und 110; act. 70 S. 19 f. und 26). Zu keinem Zeitpunkt habe er aber den Tod der Privatklägerin gewollt. Es sei darum gegangen, sie bewusstlos zu machen, um ihr etwas wegzunehmen (act. 70 S. 32). Damals sei er sich nicht bewusst gewesen, dass ein entsprechendes Würgen zum Tod führen könne. Es habe seiner Erfahrung – insbesondere aus Filmen – entsprochen, dass man durch Würgen die Bewusstlosigkeit einer Person herbeiführen könne. Auf entsprechende Nachfrage räumte der Beschuldigte aber ein, dass in Filmen auch ersichtlich sei, dass das Würgen einer Person zu deren Tod führen könne (act. 70 S. 22). Damals, in seiner psychischen Lage, seien ihm diese Gedanken nicht in den Sinn gekommen (act. 70 S. 33 f.; act. 29/4 F/A 20 ff.).

### **E. 5.3.1.6**

Der Beschuldigte gab sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung an, nach der Tat davon ausgegangen zu sein, dass die Privatklägerin tot sei. Nach dem ersten Würgevorgang habe er diesen Gedanken noch nicht gehabt, weshalb er die Privatklägerin noch in Seitenlage gebracht habe (act. 29/5 F/A 84; act. 70 S. 23). Erst nach dem zweiten Würgevorgang, nachdem die Privatklägerin gezittert habe und er den Schaum vor ihrem Mund gesehen habe, sei er beim Verlassen des Apartments schliesslich davon ausgegangen, dass die Privatklägerin tot sei (act. 29/5 F/A 27 ff.; act. 70 S. 28). Auch als er kurz darauf im Zug gesessen und die Nachrichten vom Handy der Privatklägerin verschickt habe, sei er davon ausgegangen, dass er sie getötet habe (act. 29/5 F/A 43). Am nächsten Tag habe er bei einem Treffen mit M. \_\_\_\_\_ erzählt, dass er eine Frau umgebracht und ihr Geld gestohlen habe, was M. \_\_\_\_\_ ihm aber nicht geglaubt

- 25 - habe (act. 29/4 F/A 3) und anlässlich der Einvernahme vom 16. Februar 2022 auch abstritt (act. 31/5 F/A 48). Bereits einige Tage danach habe er aber nicht mehr an den Vorfall gedacht. Während seiner Zeit in Brasilien habe er das Erlebte verdrängt und nicht mehr an die Privatklägerin gedacht (act. 70 S. 28 f.).

### **E. 5.3.2**

Die amtliche Verteidigung hob anlässlich der Hauptverhandlung hervor, dass beim Beschuldigten die Diagnose einer Schizophrenie gestellt worden sei. Diese stelle eine schwere psychische Störung dar, die gemäss Lehre und Rechtsprechung zu einer gänzlichen Schuldunfähigkeit führen könne. Überraschend und ohne überzeugende Begründung komme das Gutachten aber zum Schluss, dass beim Beschuldigten nur von einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit ausgegangen werden könne. Der Gutachter konzentriere sich bei seiner Begründung zu stark auf die Wahrnehmung der Privatklägerin, die beim Beschuldigten keine psychischen Auffälligkeiten wahrgenommen habe. Der ganze Tatablauf sei jedoch absonderlich und spreche dafür, dass der Beschuldigte plötzlich die Kontrolle über sein Handeln verloren habe. Auch die Aussagen der ehemaligen Freundin sowie der Mutter des Beschuldigten würden den Eindruck verstärken, dass der Beschuldigte in der damaligen Zeit an psychotischen Symptomen gelitten habe. Zu wenig berücksichtigt würde schliesslich, dass der Beschuldigte bereits in seiner frühen Jugend in psychiatrischer Behandlung gewesen sei, wo ebenfalls festgestellt worden sei, dass der Beschuldigte in Stresssituationen zu psychischen Entgleisungen neige. Nach dem

Grundsatz "in dubio pro reo" müsse daher davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte bei der Tatverübung unter einem psychotischen Schub gelitten habe. Somit müsse, wenn nicht von einer schweren, dann zumindest von einer erheblichen Einschränkung der Schuldfähigkeit ausgegangen werden (act. 73 S. 5 f. und 10; Prot. S. 14 f.).

### **E. 5.3.3**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseilvernahme äusserte sich der Beschuldigte auf Vorhalt des Gutachtensergebnisses dahingehend, dass er seiner Meinung nach im Deliktszeitpunkt in seiner Schuldfähigkeit mehr eingeschränkt gewesen sei, als dies der Gutachter festgehalten habe. Er habe einen Realitätsverlust erlitten und seine Wahrnehmung habe "nicht mehr gestimmt" (act. 29/6 F/A 32 und 36).

- 41 -

## **E. 5.4**

Würdigung

### **E. 5.4.1**

Beide erstellten Gutachten betonen, dass die psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten gut dreieinhalb Jahre respektive gut fünf Jahre nach der Tat stattgefunden hätte, was die Einordnung des psychischen Zustands des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt erschwere. Vor dem Hintergrund einer deutlichen Verschlechterung der psychischen Verfassung des Beschuldigten zwischen der ersten und der zweiten Begutachtung resultierte schliesslich die Diagnose, dass der Beschuldigte zum Begutachtungszeitpunkt an einer paranoiden Schizophrenie leide. Der Gutachter kam dabei jedoch zum Schluss, dass zum Tatzeitpunkt noch keine eindeutigen psychotischen Symptome erkennbar gewesen seien. Dagegen sei es wahrscheinlich, dass damals Vorläufersymptome der schizophrenen Grunderkrankung (Prodromalphase) bereits vorgelegen hätten (act. 40/18/12/14 S. 30 ff). Entgegen den Schlussfolgerungen der amtlichen Verteidigung lag damit, gemäss den Ausführungen des Gutachters, zum Zeitpunkt der Tat (noch) keine schwere psychische Erkrankung beim Beschuldigten vor.

### **E. 5.4.2**

Ein wahnhaftes Erleben des Beschuldigten im Rahmen der Tathandlungen wird aufgrund des berechnenden und nachvollziehbar geschilderten Vorgehens vom Gutachter ausgeschlossen. Auch der Beschuldigte selbst tätigte weder in der Untersuchung noch anlässlich der detaillierten Befragung zur Sache anlässlich der Hauptverhandlung eine dahingehende Aussage, dass er zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss eines wahnhaften Erlebens gestanden sei. Dagegen führte er aus, dass er im Tatzeitraum aufgrund diverser Stressoren unter hoher psychischer Belastung gelitten habe, was auch in den Gutachten festgehalten und in den Erwägungen zur Beurteilung der Schuldfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. act. 40/18/12/14 S. 32 f.).

### **E. 5.4.3**

Der Gutachter bezog das Erleben der Tat gemäss der Wahrnehmung der Privatklägerin in seine Beurteilung mit ein (vgl. act. 40/18/11 S. 6 f.), was nicht zu beanstanden ist. Entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung stützte sich der Gutachter jedoch nicht primär auf die Aussagen der Privatklägerin, sondern setzte sich bei der Beurteilung der

Schuldfähigkeit intensiv mit den Aussagen und Wahrnehmungen des Beschuldigten auseinander. Sodann analysierte der Gutachter ein-

- 42 - gehend das Verhalten des Beschuldigten seit dem Vorabend und folgte daraus überzeugend, dass keine Anhaltspunkte für psychotische Symptome (wie Situationsverkennungen oder Wahn) vorliegen. Der Beschuldigte ging durchaus geordnet vor, indem er Kontakt für Sex und Reden aufnahm, Geld beschaffen wollte, sich entschloss, die Privatklägerin zu berauben, die Telefone mit ihrem Zeigefinger entspernte, Geld beziehen wollte, Spuren beseitigte und ins Ausland reiste, um die Freundin zu sehen, und sich dann nach Brasilien begab (vgl. u.a. act. 40/18/12/14 S. 12 f. und 32 ff.; act. 40/18/11 S. 8 ff. und S. 74 f.). Der Gutachter würdigte auch die Aussagen der Mutter sowie der ehemaligen Freundin des Beschuldigten und ging auf die psychiatrische Vorgeschichte des Beschuldigten ein (act. 40/18/11 S. 18 ff. und S. 30).

#### **E. 5.4.4**

Insgesamt erweisen sich die gutachterlichen Ausführungen als ausgewogen, überzeugend und schlüssig und es ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche eine Abweichung von der gutachterlichen Einschätzung rechtfertigen würden. Gestützt auf das Ergänzungsgutachten ist beim Beschuldigten von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit auszugehen. Dieser ist im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen. 6. Fazit Nachdem weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen, ist der Beschuldigte des versuchten Mordes nach Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des Raubes nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Grundlagen

#### **E. 5.4.5**

Im Ergebnis ist der in der Anklage umschriebene subjektive Sachverhalt ebenfalls erstellt; in dem Sinne, dass der Beschuldigte durch die in der Anklage umschriebenen Handlungen den Tod der Privatklägerin mindestens in Kauf nahm.

#### **E. 5.5**

Sachverhaltserstellung bezüglich Einsatz der Bankkarten

##### **E. 5.5.1**

Anlässlich der Einvernahme vom 13. Dezember 2021 gestand der Beschuldigte auf Vorhalt der entsprechenden Beweismittel, am folgenden Tag, dem 27. Juni 2018, versucht zu haben, mit den gestohlenen Bankkarten der Privatklägerin zwischen 09.32 Uhr und 09.57 Uhr an einem ZKB Bankomaten am Bahnhof I.\_\_\_\_\_ Geld im Betrag von CHF 1'000.– bzw. CHF 2'000.– zu beziehen (act. 9/2 F/A 103). Als dies gescheitert sei, da er den PIN-Code der Karten nicht gekannt habe, habe er die Kontaktnummer der N.\_\_\_\_\_ für Kartensperrungen kontaktiert, was ebenfalls erfolglos geblieben sei (act. 29/4 F/A 54; act. 29/5 F/A 50 ff. und 66 ff.). Nachdem der Bargeldbezug gescheitert sei, habe er die Karten entsorgt. Auch anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte er diesen Vorwurf (act. 70 S. 30).

##### **E. 5.5.2**

Die Aussagen des Beschuldigten stimmen mit den übrigen Beweismitteln, insbesondere den Bankomatangaben der ZKB, wonach zum entsprechenden

- 28 - Zeitpunkt mit den Bankkarten der Privatklägerin versucht wurde Geld abzuheben (act. 16/5), sowie den RTI-Daten des Beschuldigten, wonach er den Kartendienst der N.\_\_\_\_\_ im entsprechenden Zeitpunkt angerufen hat, überein (act. 18/13). Der in der Anklage umschriebene Sachverhalt betreffend der versuchten Bargeldbezüge vom 27. Juni 2018 ist damit ebenfalls rechtsgenügend erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkungen

#### **E. 10**

ff.).

#### **E. 11**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 12**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft Zürich I, Büro A-4, Untersuchungs-Nr. ... (über- ■ geben); den Rechtsbeistand der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhan- ■ den der Privatklägerin (übergeben);

- 72 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich (vorab per E-Mail); das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (mit Vermerk "noch nicht rechtskräftig", versandt gegen Empfangsschein); und hernach als vollständig schriftlich begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten; die Staatsanwaltschaft Zürich I, Büro A-4, Untersuchungs-Nr. ...; ■ den Rechtsbeistand der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhan- ■ den der Privatklägerin; und nach Eintritt der Rechtskraft an das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (dreifach, nebst Akten zur Einsicht); die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B nebst For- ■ mular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials"; das Migrationsamt des Kantons Zürich; ■ die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich betr. Aktennummer ■ STA.2017.4481 die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Güterstrasse 33, Postfach, ■ 8010 Zürich (Polis-Geschäftsnummer 73068776) unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 8; die amtliche Verteidigung im Doppel für sich sowie z. Hd. des Beschul- ■ digten persönlich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 8, betreffend Her- ■ ausgabefrist; das Forensische Institut Zürich, gem. Dispositiv-Ziff. 9. ■

#### **E. 13**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Zürich, 2. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung

und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

- 73 - Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 2. Abteilung  
Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Heimann MLaw Jaquenod  
Zur Beachtung: Wer eine von einer zuständigen Behörde auferlegte Landes- oder Kantonsverweisung bricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 291 Abs. 1 StGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.